



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:		
Finanzabteilung			
gesehen:	I	II	III

TOP: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schmallingenberg (Vergnügungssteuersatzung)

1. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen gewerblicher Art“ ersatzlos zu streichen.

2. Sachverhalt und Begründung

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schmallingenberg beruht auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Diese Fassung basiert ursächlich auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinsichtlich der Steuerfestsetzung bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit. Im Rahmen der Neufassung wurde weiterhin auch der Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen gewerblicher Art“ mit aus der Mustersatzung übernommen.

Dieser Steuergegenstand war in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung aus Gründen der praktischen Handhabung bereits nicht enthalten und ist somit auch in der neuen Satzung ersatzlos zu streichen.

**Auszug aus der
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schmallenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.06.2006**

**Artikel 2
§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schmallenberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art; **- ersatzlos streichen -**
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.